

Liebe Kolleg\*innen,

06.04.2021

da die Testverordnung im März noch einmal angepasst wurde und sich für Hebammen daraus die Möglichkeit ergibt, Kosten für Selbsttest's abzurechnen, schicke ich euch heute dazu nähere Informationen.

Entnommen dem aktuellen Corona-Newsletter des DHV, angepasst auf Brandenburg:

### **Erneute Anpassung der Testverordnung**

Die Testverordnung wurde im März noch einmal angepasst. Damit gibt es mehr Möglichkeiten für Hebammen, sich zu testen/testen zu lassen. Wir möchten Ihnen einen möglichst umfassenden Überblick über diese Testmöglichkeiten geben. Gleichzeitig sind aber immer noch einige Fragen ungeklärt, die der DHV im nächsten Newsletter beantworten und auch noch einmal zusammenhängend auf der Corona-Website des DHV veröffentlichen wird.

Hebammen haben vier Möglichkeiten, sich auf Corona testen zu lassen:

1. Über die kostenlose "Bürger\*innentestung", die jeder und jedem ein- bis zweimal die Woche (je nach Bundesland) zusteht. Die Testung erfolgt in Apotheken, Testzentren etc.
2. Über die so genannten Schnelltests zur Eigenanwendung, die auf eigene Kosten in Apotheken, Drogerien, Supermärkten oder im Internet bezogen werden können.
3. Über die kostenlose präventive Testung in den Arztpraxen für Angehörige sonstiger humanmedizinischer Heilberufe einmal die Woche.
4. NEU: Mit selbst beschafften PoC-Antigen-Tests, die über die Kassenärztlichen Vereinigungen abgerechnet werden.

Zu diesem neuen Anspruch ein paar weiterführende Infos:

In der aktuellen Fassung der Testverordnung werden die so genannten Praxen sonstiger humanmedizinischen Heilberufe – dazu zählen auch Hebammen, Physiotherapeuten, Logopäden – mit den Arztpraxen in eine gemeinsame Gruppe einsortiert. Damit haben alle diese Berufsgruppen einen Anspruch darauf, bis zu 10 PoC-Antigen-Tests je in der Einrichtung tätiger Person pro Monat in eigener Verantwortung zu beschaffen und zur Selbsttestung zu nutzen. In der Verordnungsbegründung steht noch einmal sehr klar, dass auch freiberufliche Hebammen zu dieser Gruppe gehören. Der Anspruch gilt also auch für sie.

Die Abrechnung für die selbst beschafften Tests erfolgt über die Kassenärztliche Vereinigung Brandenburg (KVBB). Das gilt auch für (freiberufliche) Hebammen, selbst wenn diese bisher noch keine Art von Abrechnungskontakt zur KVBB hatten. Dafür muss eine Registrierung bei der KVBB erfolgen (<https://www.kvbb.de/coronavirus/testverordnung/>).

Das Registrierungsformular findet ihr dieser Mail angehängt bzw. hier auch als Link ([https://www.kvbb.de/fileadmin/kvbb/dam/praxis/qualitaet/coronavirus/extern/registrierungsverfahren\\_f%C3%BCr\\_weitere\\_abrechnungen\\_nach\\_test\\_v.pdf](https://www.kvbb.de/fileadmin/kvbb/dam/praxis/qualitaet/coronavirus/extern/registrierungsverfahren_f%C3%BCr_weitere_abrechnungen_nach_test_v.pdf)). Dieses muss ausgefüllt an die KVBB gesandt werden (Mail: [registrierung@kvbb.de](mailto:registrierung@kvbb.de)), wobei mir telefonisch gesagt wurde, dass die Bearbeitung derzeit 2-3 Wochen aufgrund der vielen Anträge dauern kann.

Ihr erhaltet dann eine ID plus Passwort und könnt dann mit der KVBB abrechnen. Wie das im Detail aussieht, weiß ich derzeit noch nicht.

Außerdem kümmert sich der DHV zeitnah um eine Regelung zur Bescheinigung eines negativen, selbst durchgeführten Schnelltests. Bisher ist nicht vorgesehen, dass Hebammen sich diese Bescheinigung selbst ausstellen können.

Problematisch war bisher, dass Hebammen nach der Medizinprodukteabgabe-Verordnung keine PoC-Antigen-Schnelltests in den Apotheken oder online kaufen durften. Auch diese Verordnung wurde angepasst und damit Hebammen die Möglichkeit gegeben, diese Tests zu beziehen. Das wird auch noch einmal in einer Auslegungshilfe des BMG bestätigt, in dem dort Hebammen explizit in der Aufzählung von Personen, Unternehmen und Einrichtungen, an die PoC-Antigenschnelltest abgegeben werden dürfen, genannt werden: [https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/3\\_Downloads/Gesetze\\_und\\_Verordnungen/GuV/M/MPAV-Aend\\_Auslegungshilfe\\_end\\_2021-02-08.pdf](https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/3_Downloads/Gesetze_und_Verordnungen/GuV/M/MPAV-Aend_Auslegungshilfe_end_2021-02-08.pdf) (S. 7).

Noch einmal zusammengefasst:

Um diese Möglichkeit der Testung zu nutzen, müssen Sie sich bei der KVBB registrieren.

Angehängt dieser Mail bzw. hier als Link finden Sie die formaljuristische Argumentation zur neuen Testverordnung mit allen relevanten Paragraphen, die im Zweifelsfall Klarheit bringen sollte ([https://www.hebammenverband.de/index.php?eID=tx\\_securedownloads&p=5622&u=0&g=0&t=1625146991&hash=e9c134dc5a1041e92a105f334b9521e9ca7d6f46&file=/fileadmin/user\\_upload/pdf/Corona/20210401\\_Juristische\\_Argumentation\\_zum\\_Testanspruch.pdf](https://www.hebammenverband.de/index.php?eID=tx_securedownloads&p=5622&u=0&g=0&t=1625146991&hash=e9c134dc5a1041e92a105f334b9521e9ca7d6f46&file=/fileadmin/user_upload/pdf/Corona/20210401_Juristische_Argumentation_zum_Testanspruch.pdf) ).

Der Krisenstab des DHV wird versuchen, zu kommender Woche die folgenden Informationen nachzuliefern:

- Grafik zu den einzelnen Möglichkeiten und Wegen der Testung (Website DHV)
- Überarbeitung des bisherigen Testkonzepts zur Einreichung beim ÖGD (Website DHV)
- Wie genau läuft die Registrierung bei einer KV ab?
- Wie können Hebammen sich ein negatives Testergebnis bescheinigen?

Abschließend muss leider auch noch gesagt werden: Neben der neuen Testverordnung gibt es zur Zeit tagesaktuelle Anpassungen der Länderverordnungen sowie Allgemeinverfügungen usw. in einzelnen Landkreisen/kreisfreien Städten je nach Inzidenzlage, so dass wir Ihnen dringend empfehlen, sich täglich über die Regelungen vor Ort zu informieren. Hilfreich kann hierbei die App "Darf ich das?" sein. Sie informiert über die Regeln und Gesetze und deren Änderungen in den einzelnen Regionen. Mehr Informationen finden Sie unter: <https://www.darfichdas.info/>.

### **Auswirkungen von Tests auf Ihren Arbeitsalltag**

Mit dem bundesweit steigenden Angebot von Antigen-, Schnell- und Antigen-Selbsttests, sowie der Zunahme der Anzahl an Menschen, die gegen COVID-19 geimpft sind, stehen immer mehr Hebammen vor der Frage, ob und wie es ihren Arbeitsalltag mit der Pandemie beeinflusst.

Für persönliche Kontakte bleibt vorerst alles beim Alten: Selbst bei negativen Antigentests gelten weiterhin die AHA-L-Regeln. Dies gilt sowohl für Hausbesuche, als auch für Besuche in einer Hebammenpraxis.

Präsenzkurse sind weiterhin nur dort möglich, wo sie auch behördlich erlaubt sind. Diese dürfen nur unter den vorgegebenen Hygieneauflagen, bzw. dem vorgelegten und mit dem Gesundheitsamt abgestimmten Hygienekonzept durchgeführt werden. In Brandenburg sind Präsenzkurse unter den genannten Auflagen weiterhin möglich.

Bei geimpften Personen (Hebammen selbst oder Mitglieder des Haushalts der Frau) gelten ebenfalls nach wie vor sowohl die AHA-L-Regeln, als auch Arbeitshilfen und Vorgaben wie die Arbeitsschutzstandards der BGW.

Somit bleibt es auch bei der Empfehlung, dass sich außer der Frau und dem Kind nach Möglichkeit keine weitere Personen im selben Zimmer, in dem der Hausbesuch stattfindet, aufhalten sollte. Laut RKI bieten die COVID-19-Impfstoffe nach derzeitigem Kenntnisstand zwar eine gute Wirksamkeit, jedoch keinen 100-prozentigen Schutz, und es kann trotz Impfung zu einer COVID-19-Erkrankung kommen.

Einen guten Start in die Woche und herzliche Grüße!

Beatrice Manke

1.Vorsitzende Hebammenverband Brandenburg e. V.